

## Voraussetzungen des Rücktritts

1. Tat im Stadium des unbeendeten Versuches
2. Aufgabe Tatentschluss (= Rücktrittswille): Definitiv mit Blick auf bedrohtes Rechtsgut
3. Freiwilligkeit: „Autonome“ Entscheidung
4. Verzicht auf weitere Tatausführung